



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 3064/8 - Li

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4010 Linz, am 7. Dezember 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Entwurf eines Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der
Tschechoslowakischen-Sozialistischen
Republik über die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Pflanzenschutzes -
Stellungnahme

Betrifft	ENTWURF
Zl.	66-GE/1984
Datum:	12. DEZ. 1984
Verteilt	1984-12-18 <i>Franzer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

H. Stohanzl

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft versandten Abkommensentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 3064/8 - Li****4010 Linz, am 7. Dezember 1984**

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Entwurf eines Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der
Tschechoslowakischen-Sozialistischen
Republik über die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Pflanzenschutzes -
Stellungnahme

Zu GZ 13.523/02-I 3/84 vom 1. Oktober 1984

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf
des gegenständlichen Abkommens wie folgt Stellung zu
nehmen:

Die neuartigen Waldschäden durch Luftschadstoffe begünstigen
auch die Entwicklung pilzlicher und tierischer Schädlinge.
Dementsprechend groß ist die Gefahr einer Massenvermehrung
und damit die Notwendigkeit, durch rechtzeitige Bekämpfung
eine Ausbreitung einzudämmen.

Es ist hervorzuheben, daß gerade die oberösterreichischen
Grenzgebiete zur Tschechoslowakei eine hohe Waldausstattung
aufweisen und daher Forstschutzmaßnahmen besonders wichtig
sind.

b.w.

- 2 -

Zu den im Artikel 1 Abs. b des Abkommens angeführten "Schad-faktoren" wird bemerkt, daß "Schadfaktor" nicht nur ein Überbegriff für tierische und pflanzliche Schädlinge bzw. Krankheitserreger ist, sondern auch Luftschadstoffe einschließen müßte. Es werden zwar die Schwierigkeiten nicht verkannt, die eine Einbeziehung der Luftschadstoffe in das gegenständliche Abkommen derzeit kaum erwarten lassen, jedoch muß bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Abschluß eines Abkommens mit der CSSR über grenzüberschreitende Luftverunreinigungen dringend erforderlich ist.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, daß eine Hauptgefahr für den Wald die Ein- und Durchfuhr von befallenem Holz darstellt. Um diese Gefahr abzuwenden, wurde das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl.Nr. 115/1962, erlassen. Eine strenge Handhabung dieses Bundesgesetzes ist zum Schutz des Waldes unerlässlich; es muß vermieden werden, daß durch das gegenständliche zwischenstaatliche Abkommen dieses Gesetz umgangen werden könnte. Artikel 3 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ermöglicht zwar weiterhin die Anwendung des genannten Gesetzes, Artikel 4 Abs. 1 des Abkommensentwurfes macht jedoch auch phytosanitäre Bescheinigungen nach dem Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention möglich, falls von Österreich dies gefordert wird. Dazu wird bemerkt, daß es aus Gründen des Forstschutzes untragbar wäre, wenn die Überprüfung der Holzimporte durch die österreichischen Kontrollorgane durch phytosanitäre Bescheinigungen von seiten der Tschechoslowakei nach dem Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention ersetzt werden könnte. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Schließlich wird zu Artikel 6 Abs. 1 lit. a des Abkommensentwurfes bemerkt, daß als Fristende für den jährlichen Bericht über das Auftreten und die Verbreitung der besonders ge-

- 3 -

fährlichen Schadfaktoren der 31. Dezember (wie in Art. VII Z. 1 des derzeit geltenden Abkommens vom 30. März 1950, BGBl.Nr. 108/1950) aus forstlicher Sicht günstiger schiene als der 31. März, da gegen einige forstliche Schädlinge bereits im Jänner und Februar Maßnahmen ergriffen werden müßten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

